



## **Bischöfliche Amtshandlungen**

### **Firmungen**

Bischof Dr. Matthias Ring:  
20. Januar 2019 Heidelberg (3), 11. Mai 2019 Heidelberg (2)

Dekan em. Hermann-Eugen Heckel:  
20. April 2019 Dettighofen (1)

Pfarrvikar Lothar Haag:  
20. April 2019 Köln (1)

### **Ordinationen**

Bischof Dr. Matthias Ring hat  
- am 16. Dezember 2018 Herrn **Ryan David Birkman** in der Schlosskirche in Mannheim zum Diakon geweiht. Er setzt seinen Dienst als Geistlicher im Auftrag in den Gemeinden Singen und Sauldorf fort.

- am 18. Mai 2019 Herrn **Wolfgang Graf** in der Nikolauskapelle in Coburg zum Diakon geweiht. Er ist als Geistlicher im Ehrenamt in der Gemeinde Coburg in Zuordnung zu deren Pfarrer Hans-Jürgen Pöschl tätig.

### **Ernennungen, Wahlen und Einführungen**

Bischof Dr. Matthias Ring hat  
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 **Hans-Jürgen Pöschl** (Weidenberg/Coburg) nach bestandener Colloquiumsprüfung zum Pfarrvikar ernannt. Er hat das Recht, den Titel „Pfarrer“ zu tragen.  
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 **Thilo Corzilius** (Freiburg) nach bestandener Pfarramtsprüfung zum Pfarrvikar ernannt.  
- mit Wirkung vom 1. Januar 2019 Pfarrer **Reinhard Potts** zum Pfarrverweser der Gemeinde Essen ernannt.  
- mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Werner Hülsmann** für weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2023 zum Bistumsdatenschutzbeauftragten und Leiter der Datenschutzaufsicht gemäß KDO ernannt.  
- am 9. Februar **Reinhard Potts** in einem Gottesdienst in Bottrop in das Amt des Dekans eingeführt.

- mit Wirkung vom 15. März 2019 Priester **Hans-Jürgen Pöschl** aufgrund der Wahlen am 24. Februar 2019 in Coburg und Weidenberg zum Pfarrer der Gemeinden Weidenberg und Coburg ernannt.

- mit Wirkung vom 30. März 2019 **Christopher Weber** zum Pfarrer der Gemeinde Frankfurt ernannt und ihn am selben Tag in einer Eucharistiefeyer in der Hauskirche in Frankfurt in das Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 15. April 2019 **Florian Bosch** (Karlsruhe) nach bestandenen Pfarrexamen zum Pfarrvikar ernannt.

- mit Wirkung vom 15. April 2019 **Lothar Haag** (Köln) nach bestandenen Pfarrexamen zum Pfarrvikar ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2019 Herrn **Matthias Benölken** (Münster) zum neuen Richter am Synodalgericht ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juni 2019 Pfarrer **Joachim Pfützner** (Stuttgart) befristet bis zum 31. Juli 2019 erneut als Pfarrer der Gemeinde Stuttgart ernannt.

### **Zulassungen**

Bischof Dr. Matthias Ring hat  
- mit Wirkung vom 1. Februar Diakon **Bernd Holze** (Goslar) gemäß SGO § 80 (5) direkt sich zugeordnet.

### **Entpflichtungen und Rücktritte**

Bischof Dr. Matthias Ring hat  
- mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 Priester i. E. **Peter Hartmann** (Köln) auf eigenem Wunsch entpflichtet. Seine Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen ist erloschen.

- mit Wirkung vom 14. März 2019 Pfarrer **Niki Schönherr** (Nürnberg) als Pfarrverweser der Gemeinden Weidenberg und Coburg entpflichtet.

- mit Wirkung vom 29. März 2019 Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) als Pfarrverweser der Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. April 2019 Frau **Petra Reich** (Heidelberg) auf eigenem Wunsch als Richterin am Synodalgericht entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Mai 2019 Pfarrer **Joachim Pfützner** (Stuttgart) per Feststellendem Bescheid gemäß DEVO §30 entpflichtet.

## Richtlinien für den Dienst von Priestern und Priesterinnen, Diakonen und Diakoninnen mit Zivilberuf

Die Synodalvertretung hat die „Richtlinien für den Dienst von Priestern und Priesterinnen, Diakonen und Diakoninnen mit Zivilberuf im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland“ vom 28. Oktober 1995 außer Kraft gesetzt, da sie in etlichen Punkten überholt sind. Abgedruckt wurden sie im Amtlichen Kirchenblatt Nr. 1 von 1996.

### Amtssiegel

Die folgenden Dienstsiegel sind ab sofort gültig und ersetzen die bisherigen:

Dekanat Nordbaden/Württemberg, Rheinland-Pfalz/Süd:



Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg:



Gemeinde Hamburg:

Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken Hamburg



Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hamburg



Gemeinde Köln:

Alt-Katholisches Pfarramt Christi Auferstehung, Köln



Alt-Katholische Pfarrgemeinde Christi Auferstehung, Köln



### Korrektur der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen

In der aktuellen Druckfassung der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen 2019 wurde eine Änderung, die die 61. Synode beschlossen hatte, versehentlich nicht umgesetzt. Im § 64 SGO ist im ersten Satz in der Zeile 5 und 6 „theologische Hochschullehrerin oder theologischer Hochschullehrer“, in der Zeile 8 „Pfarrvikarin oder Pfarrvikar“ zu streichen. Der entsprechende Text lautet richtig: *„Geistliche, denen im Bereich der Geltung dieser Ordnung das Amt als Bischöfin oder Bischof, Bistumsverweserin oder Verweser, Generalvikarin oder Generalvikar (Bischöfsvikarin, Bischöfsvikar), Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrverweserin oder Pfarrverweser, übertragen ist, bilden innerhalb der Gemeinschaft der Ordinierten die ständige Geistlichkeit, da ihnen ein ständiges kirchliches Amt übertragen wurde.“*

### Kirchensteuerbeschlüsse

#### Baden-Württemberg

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2018 folgenden Beschluss gefasst, der am 14.12.2018 vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg genehmigt wurde mit der Maßgabe, dass der ermäßigte Steuersatz in den Fällen der Pauschalierung bei Anwendung der Vereinfachungsregelung für 2019 nur 5,5% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommenssteuer beträgt: Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/ Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2019 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach §37a Einkommensteuergesetz (EstG) sowie auf Sachzuwendungen nach §37b (EstG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen

Baden-Württemberg vom 08. August 2016 – 3 – S 244.4 /27 – (BStBl I S. 773) 6% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

### Nordrhein-Westfalen

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wurde folgender Beschluss zur Kirchensteuer für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Steuerjahr 2019 gefasst:

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S. 438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – wird unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2019 folgender Kirchensteuer-Hebesatz festgesetzt: neun v. H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalsteuer. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuernach §37 b EStGG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das Besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist bemisst sich nach der Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens, gem. §5 Abs. 5 LStO-NW.

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Der Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2019 wurde am 14. Dezember 2018 durch das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

### Niedersachsen

#### Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/ Niedersachsen-Süd für das Jahr 2019:

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd für das Steuerjahr 2019 gefasst:

- I.
  - 1)
    - a) Für das Haushaltsjahr 2019 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.
    - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
    - c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
    - d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden

Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)		Besonderes Kirchgeld jährlich
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396

5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

### **Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Jahr 2019:**

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Steuerjahr 2019 gefasst:

#### I.

##### 1)

a) Für das Haushaltsjahr 2019 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Ein-

kommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland

geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld jährlich
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.



III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium wurden die Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2019 der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen vom 13.11.2018 gemäß §2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (GVBl. S. 465) genehmigt.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums  
der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn  
Tel (02 28) 23 22 85



